

## **22. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG**

### **DER GEMEINDE GRÖMITZ**

**FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN BLANKWASSERWEG UND  
LANDESSCHUTZDEICH MIT EINER NORDÖSTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE  
DES LENSTER WEGES UND EINER WESTLICHEN BEGRENZUNG IN HÖHE  
DER VERLÄNGERUNG DES WOCHENENDHAUSGEBIETES AM SCHÄFERWEG**

### **ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

#### **§ 6a BauGB**

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Um den gesamten Lensterstrand an die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse eines Tourismusstandortes anzupassen, wurde seinerzeit ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 wurden bereits die ersten Maßnahmen zur Modernisierung am Tourismusstandort Lensterstrand eingeleitet. Um nun auch den westlich angrenzenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 entsprechend dem Entwicklungskonzept zu modernisieren, ist eine Anpassung des Planungsrechts notwendig. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die o.g. Modernisierung des Tourismusschwerpunktes Lensterstrand zu schaffen

Mit der Aufstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grömitz gehen im Hinblick auf eine Modernisierung auf den betreffenden Teilabschnitt des westlichen Bereiches am Lensterstrand weitgehende Veränderungen einher. Die Planung ist mit erheblichen Auswirkungen auf Belange von Naturschutz, Landschaft und biologische Vielfalt verbunden. Es wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Bebauungsplanverfahren erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird auf einer externen Ausgleichsfläche erbracht. Negative Auswirkungen werden

damit nicht verbleiben. Insoweit ist das Ergebnis der Umweltprüfung beachtet. Erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz oder eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG und damit verbunden unüberwindliche Hindernisse sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. Die Unterbringung der Nutzungen sollen und können nur im sachlich-räumlichen Zusammenhang zu einem Strandzugang am Lensterstrand liegen. Gerade das neue Sanitärgebäude soll im Nahbereich des alten Gebäudes entstehen. Bei dem neuen Standort wurde vor allem auf ausreichend Abstand zum vorhandenen Knick wie auch vorhandenen Deich geachtet. Wesentlich alternative Standorte ergeben sich durch diese Rahmenbedingungen nicht.